

halten, die gegen das volksdemokratische System gerichtet ist. Die umgekehrte Auslegung des Prinzips der Freiheit der Meinungsäußerung wird so weit getrieben, dass die Bevölkerung gezwungen ist, ständig zum Ausdruck zu bringen, dass sie die von der Regierung getroffenen Massnahmen billigt. Es genügt, dass jemand solchen Aufforderungen nicht nachkommt, um eo ipso als Staatsfeind angesehen zu werden. Jede Weigerung, die verlangte Erklärung abzugeben, wird bei jeder Gelegenheit als ein Belastungsmoment angesehen.

DOKUMENT 6
(POLEN)

„... In der ersten Hälfte Dezember v.J. fand in Brzozie eine Sitzung des Bezirksgerichts aus Brodnica statt. Angeklagte waren die widerpenstigen Bauern: Piotr Kobylski, der mit der Ablieferung von 12.191 Kilo Getreide vorsätzlich im Rückstand war (*und dass es vorsätzlich war, beweist seine feindliche Haltung unserem System gegenüber sowie die Tatsache, dass niemand von seiner Familie den Friedensappell unterschrieben hatte*), Felix Karbowski aus Maly Glebozec und Zygmunt Swiniarski aus Sugajno... Die Kulaken wurden zu Strafen von 2 bis 2½ Jahren Gefängnis verurteilt...“

Quelle: „Gazeta Pomorska“, Bydgoszcz, 9.110. Januar 1954.

Die Auswirkungen der Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung zeigen sich besonders eindeutig dort, wo es dem Bürger verwehrt wird, sich selbst über das Geschehen in seinem Lande und der Welt eine eigene Meinung zu bilden. In den kommunistischen Ländern wird deshalb der Empfang von ausländischen Nachrichten oder Veröffentlichungen überwacht. Die Weitergabe einer solchen Veröffentlichung wird mit einer Freiheitsstrafe geahndet.

Vergleiche: Urteil gegen Adolf Skala und Rudolf Kuntos, —
Abt. B (Strafrecht).

Urteil gegen Jiri Chmelik — Abt. C I (Strafrecht).

In der Sowjetzone Deutschlands wird bereits das Abhören des Senders RIAS mit einer mehrjährigen Gefängnisstrafe bestraft.

Vergleiche: Urteil gegen Robert Steck — Abt. B (Strafrecht).

Wenn Bewohner der Sowjetzone aus Westberlin eine Zeitung mitbringen und den Inhalt dieser Zeitung weitererzählen, werden sie wegen Boykott- und Kriegshetze mit Zuchthaus bestraft. Selbst in Fällen, in denen die von den Betroffenen verbreiteten Behauptungen wenige Wochen nach der Verurteilung tatsächlich bestätigt werden, werden solche Urteile nicht aufgehoben.

DOKUMENT 7
(SOWJET ZONE DEUTSCHLAND)

I 105152
1 Kls 86/52 — D —
Verf. Amtsrichter b. LG. Richter

Urteil!

IM NAMEN DES VOLKES !

In der Strafsache gegen
den Kaufmann Walter Volkmann, geb. am 7.8.1901 in Diesdorf/Salzwedel,